

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Seite 1 von 3

#### 1. Geltung der Bedingungen

- a) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
- b) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden oder der Lieferer die Abweichungen schriftlich bestätigt.

#### 2. Angebote und Vertragsabschluß

- a) Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich. Sie werden nach den dem Lieferer vorgelegten Unterlagen und vorgegebenen Angaben ausgearbeitet. Alle vom Lieferer im Angebotsstadium vor der verbindlichen Auftragsbestätigung gemachten Angaben über Leistungen, Gewichte, Umdrehungszahl, Kraftbedarf, Strom und Druckluftverbrauch etc. sind bis zur endgültigen technischen Klarstellung und bis zur verbindlichen Auftragsbestätigung als vorläufig und unverbindlich anzusehen. Die Angebote des Lieferers dürfen nur mit dessen Zustimmung zu Leistungsverzeichnissen verwendet werden. In diesem Fall erhält der Lieferer von dem Kunden die ihm durch die Ausarbeitung des Angebots entstandenen Kosten in angemessener Höhe vergütet, sofern der Auftrag nicht dem Lieferer erteilt wird.
- b) Sämtliche Bestellungen und Auftragserteilungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernkopierten Bestätigung des Lieferers.
- c) Die Lieferungen, Leistungen und dasselbe gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- d) Zeichnungen des Lieferers sind vom Kunden auf die Ausführungsmöglichkeiten der Anlage und die örtlichen Baumaße zu überprüfen. Bei irgendwelchen Unstimmigkeiten ist der Lieferer unverzüglich zu verständigen. Unterbleibt dies, hat der Lieferer für eventuelle Fehlanfertigungen und dadurch bedingte Kosten nicht einzustehen.
- e) Der Lieferer behält sich technische Änderungen an der Anlage vor, soweit sich solche Änderungen durch neue Erkenntnisse oder sonstige Gesichtspunkte ergeben und soweit dadurch der ursprüngliche Zweck der zu liefernden Anlage und die Verwendungsmöglichkeit nicht eingeschränkt wird. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, an bereits ausgelieferten Geräten entsprechende Konstruktionsänderungen durchzuführen.

#### 3. Vertragsumfang

- a) Der Liefer- und Vertragsumfang ergibt sich aus der verbindlichen schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers, den Stücklisten und den Ausführungszeichnungen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- b) Bei nachträglichen Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglichen Vereinbarung auf Verlangen des Kunden werden die zusätzlichen oder abgeänderten Leistungen mit den jeweils gültigen Verkaufspreisen des Lieferers gesondert in Rechnung gestellt.

Dies gilt auch für Abänderungen oder Ergänzungen, die aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben des Kunden oder vom Kunden zur Verfügung gestellter Unterlagen erforderlich werden.

#### 4. Preise

- a) Die vom Lieferer angegebenen Preise gelten ab Werk. Nicht eingeschlossen sind darin Nebenkosten wie zum Beispiel Verpackung, Fracht- und Rollgelder, Zoll, Anfuhr zum Aufstellungsplatz und Abladekosten. Die Preisangaben gelten jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Eine etwa anfallende Verpackung, die der Lieferer zum Ausschluß etwaiger Transportschäden vornimmt, wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- b) Bei Abrufaufträgen oder Aufträgen, deren Ausführung entgegen der ursprünglichen Vereinbarung über einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten ab dem Zeitpunkt der verbindlichen Auftragsbestätigung vom Kunden hinausgeschoben werden kann, ist der Lieferer berechtigt, die Preise zwischenzeitlich eingetretenen Lohn- und Materialpreissteigerungen anzugleichen.

#### 5. Zahlungsbedingungen

- a) Bei einem Auftragswert bis zu EUR 8.000.-- zahlbar: innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 Prozent Skonto oder innerhalb 30 Tagen in bar ohne Abzug. Bei einem Auftragswert über EUR 8.000.-- zahlbar: 1/3 des Auftragswertes bei Erhalt der Auftragsbestätigung und anteilige MwSt. lt. Anzahlungsrechnung, 1/3 des Auftragswertes bei Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft und Rechnungsstellung + die restliche MwSt. lt. Rechnung, 1/3 des Auftragswertes 30 Tage nach Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft, jeweils in bar ohne Abzug.
- b) Wird der Versand auf Wunsch oder Veranlassung des Kunden verzögert, so behält sich der Lieferer die Inrechnungstellung angemessener Lagerkosten vor. Verzögert sich die Auslieferung oder Abnahme oder die Inbetriebnahme durch bauseits bedingte Verzögerungen, so werden Zahlungen, die abweichend von den hier geregelten Zahlungsterminen, an diese Termine oder Umstände gebunden sind, spätestens 60 Tage nach Lieferung bzw. 60 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft vollständig fällig.
- c) Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, mindestens Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Lieferer bleibt die Anforderung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens vorbehalten.
- d) Werden bei Abschluß des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Zweifel ziehen, so ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlung oder für die Erfüllung der Zahlung aus dem Auftrag geeignete Sicherheiten zu verlangen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung innerhalb einer angemessenen, gesetzten Frist nicht nach, so ist der Lieferer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- e) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Seite 2 von 3

#### 6. Liefer- und Leistungszeit

- a) Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart oder bestätigt wird. Eine verbindliche Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung; sind für die Auftragsausführung vom Kunden Unterlagen, Genehmigungen oder unwiderrufliche Freigabe und Klarstellungen aller technischen Details zu beschaffen oder

ist bei der Auftragsbestätigung eine Anzahlung zu leisten, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Erfüllung sämtlicher dieser Voraussetzungen durch den Kunden oder mit dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Lieferer.

- b) Die Einhaltung verbindlich vereinbarter Lieferfristen setzt die pünktliche Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Kunden voraus, insbesondere fristgerechte Leistung vereinbarter Anzahlung oder fristgemäße Erbringung bauseitiger Leistungen. Werden vom Kunden nach Vertragsabschluß Abänderungen oder Ergänzungen gewünscht, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist entsprechend. Der Lieferer hat die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Lieferfrist der Liefergegenstand entweder abgesandt oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- c) Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Vorlieferanten des Lieferers oder deren Unterprioritäten eintreten - hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Lieferfristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- e) Der Lieferer ist zu Teilleistungen und Teillieferungen jederzeit berechtigt.

#### 7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Lieferers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Lieferers unmöglich wird oder wenn der Versand auf Wunsch des Kunden unterbleibt oder hinausgeschoben wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

#### 8. Montage

- a) Die Montage und der Einbau der Liefergegenstände erfolgt bauseits.  
Die Gewährleistung für den Liefergegenstand setzt voraus, daß der Einbau fachmännisch und ordnungsgemäß - entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und nach den Einbauanweisungen und Vorgaben des Lieferers - durchgeführt wird.
- b) Soll der Lieferer auch die Montage und den Einbau des Liefergegenstandes durchführen, so ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

#### 9. Wartung

Der Kunde und Betreiber ist verpflichtet, die Bedienungs- und Wartungsanleitung sowie alle mitgelieferten Einbau- und Betriebsdokumentationen und Funktionsbeschreibungen des Lieferers genauestens zu beachten. Liegen dem Betreiber ausnahmsweise die Bedienungs- und Wartungsanleitungen des Lieferers nicht vor, so hat er diese umgehend beim Lieferer anzufordern.

#### 10. Gewährleistung und Haftung

- a) Der Lieferer gewährleistet, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Lieferdatum.
- b) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Lieferers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt, Verbrauchsmaterialien oder Anschlußteile verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
- c) Der Käufer muß dem Lieferer Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können oder die später zu Tage treten, sind dem Lieferer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- d) Für den Fall, daß die Leistungen des Lieferers Mängel und Fehler im Sinne des Gewährleistungsrechts aufweisen, haftet der Lieferer unter Ausschluß aller weiteren Ansprüchen wie folgt:
1. Diejenigen Teile, die nachweisbar infolge eines von dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, fehlerhaftem Material oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt sind, werden nach Wahl des Lieferers nachgebessert oder neu geliefert.
  2. Schlägt die Nachbesserung nach einer angemessenen Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- e) Der Lieferer hat keine Gewähr für Mängel zu leisten, die auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind:
1. Wenn entgegen der vom Lieferer vorgesehenen Anlagenkonzeption der Kunde eine andere oder abgeänderte Ausführung durchführen läßt oder wenn dem Lieferer für die Projektierung oder Auslegung einer Anlage bzw. eines Gerätes nicht die richtigen oder vollständigen Angaben oder Werte gemacht worden sind.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Seite 3 von 3

2. Wenn Erfassungselemente bauseits geplant oder gestellt werden.
  3. Wenn die in der Praxis üblichen und vom Lieferer vorgeschriebenen Betriebskontrollen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.
  4. Bei übermäßiger Beanspruchung.
- f) Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- g) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Ansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen, sowie Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers beruhen.

#### 11. Eigentumsvorbehalt

Wie es zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Lieferer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, werden dem Lieferer die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

- a) Die Ware bleibt Eigentum des Lieferers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Lieferer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Lieferers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferer übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum des Lieferers unentgeltlich. Ware, an der dem Lieferer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- b) Der Kunde ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferer ab. Der Lieferer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

- c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Lieferer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

#### 12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- a) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Für sämtliche Verpflichtungen beider Teile ist - soweit rechtlich zulässig - Erfüllungsort Stuttgart.
- c) Soweit gesetzlich zulässig wird Stuttgart als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.
- d) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand Januar / 2012